

Ltg.-752-1/A-3/83-2015

ANTRAG

der Abgeordneten Schuster und Gruber

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-752/A-3/83-2015 betreffend Spekulationsverbot für gemeinnützige Wohnbauträger

Die gemeinnützigen Bauvereinigungen unterliegen der Kontrolle des Revisionsverbandes.

Aufgrund § 23 WGG (Wirtschaftlichkeits-, Sparsamkeits- und Zweckmäßigkeitsprinzip) in Verbindung mit den Körperschaftssteuerrichtlinien sind spekulative Veranlagungen nicht zulässig. Demnach sind Veranlagungen in Wertpapiere, die für die Unterlegung von Abfertigungs- und Revisionsverpflichtungen geeignet sind, zur Zwischenveranlagung liquider Mittel zulässig. Der zum Anlass genommene Fall einer spekulativen Veranlagung wurde im Zuge der jährlichen Prüfung des Revisionsverbandes festgestellt und zeigt, dass das Kontrollsystem funktioniert und kein zusätzlicher Regelungsbedarf erforderlich ist. Ein ähnlicher Antrag wurde bereits im Nationalrat als für das WGG zuständiger Gesetzgeber behandelt und abgelehnt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag LT-752/A-3/83-2015 betreffend Spekulationsverbot für gemeinnützige Wohnbauträger wird abgelehnt.“